

A b w e i c h u n g s s a t z u n g

zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Lohfelden vom
15.6.1987, in Kraft getreten am 26.6.1987

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253 ff), in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419) und den §§ 3 und 8 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Lohfelden vom 15.6.1987 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden in ihrer Sitzung am 29.5.1990 folgende

Abweichungssatzung

beschlossen:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

In Abweichung von § 2 Abs. 1.I Ziffer 3, in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragsatzung vom 15.6.1987 gelten für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen im Erschließungsbezirk „Röhräcker“ folgende Herstellungsmerkmale:

Berliner Straße von Einmündung Riedweg/Seestraße bis Einmündung Kasseler Straße Fahrgassen als Mischflächen gemäß § 12 Abs. 1 b in einer Breite bis 13 m einschließlich abgesenkter Bürgersteige, sowie die Straßen Röhräcker, Am Casselweg, sowie die unselbständigen Teile der Berliner Straße, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 1, Flurstück 15/22 und 15/28 mit Fahrgassen als Mischflächen gemäß § 12 Abs. 1 a in einer Breite bis 6 m nebst Wendehämmern in einer Breite von 11 m bis 16 m ohne Gehwege.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lohfelden, den 30. Mai 1990

(Siegel) Gemeindevorstand
Lohfelden

gez. Knoche
Bürgermeister